I. Einleitung

A. Zum Inhalt und zum Aufbau des Buchs

Investmentfonds sind einkommensteuerrechtlich transparent. Dies bedeutet, dass die Erträge des Fonds auf Ebene des Anteilsinhabers besteuert werden. Aufgrund des Transparenzprinzips sollen Erträge aus den Veranlagungen, die der Fonds tätigt, so besteuert werden, als würde der Anleger die Vermögenswerte des Fonds direkt halten. Die Erträge eines Investmentfonds sind unabhängig davon steuerpflichtig, ob diese ausgeschüttet oder wieder veranlagt werden. Ausschüttungen des Fonds an den Anteilsinhaber sind im Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig. Bei thesaurierten Erträgen wird fingiert, dass diese einmal jährlich nach Ende des Fondsgeschäftsjahres den Anteilsinhabern zufließen, weshalb die thesaurierten Erträge als *ausschüttungsgleiche Erträge* bezeichnet werden. Die thesaurierten Erträge unterliegen daher einmal jährlich der Besteuerung.

In **Kapitel II** werden einleitend die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung von Kapitalvermögen, die für die Besteuerung der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus Investmentfonds und für die Besteuerung der Gewinne bzw Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds relevant sind, umschrieben.

In Kapitel III werden zunächst die Grundprinzipien der Fondsbesteuerung und der Begriff des Investmentfonds bzw des Immobilienfonds im Steuerrecht erläutert. Danach wird in diesem Kapitel beschrieben, wie die steuerpflichtigen ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus Investmentfonds zu ermitteln sind und welche Besonderheiten bei der Ermittlung des Gewinns bzw Verlusts aus der Veräußerung von Fondsanteilen gelten. Auf die Besteuerung der laufenden Fondserträge und der Gewinne bzw Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen beim Steuersubjekt (dh auf Ebene natürlicher Personen, Kapitalgesellschaften, Stiftungen und ausländischer beschränkt steuerpflichtiger Anleger) wird in Kapitel IV eingegangen.

Die steuerrelevanten Daten der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge eines Fonds sind von einem steuerlichen Vertreter an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) zu melden. Die OeKB hat anhand dieser Daten die sogenannten ertragsteuerlichen Behandlungen der Ausschüttungen und der ausschüttungsgleichen Erträge zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Meldung der Daten durch den steuerlichen Vertreter und die Veröffentlichung der ertragsteuerlichen Behandlungen durch die OeKB sind in einer separaten Verordnung (der FMV 2015, die im 6.6.2016 in Kraft trat und die die Fonds-Melde-VO 2012 ablöste) geregelt. In Kapitel V wird zunächst im Detail auf die FMV 2015, auf die Veröffentlichung der ertragsteuerlichen Behandlungen auf der Website der OeKB und den Aufbau der ertragsteuerlichen Behandlung eingegangen. Anschließend wird in Kapitel VI einerseits die Abrechnung der KESt durch die inländische depotführende Bank (die depotführende Stelle) und andererseits die Veranlagung der Fondserträge (dh die Aufnahme der Fondserträge in die Steuererklärung) auf Basis der ertragsteuerlichen Behandlung beim jeweiligen Anteilsinhaber erläutert.

In **Kapitel VII** werden abschließend steuerliche Themen iZm Investmentfonds behandelt, zu denen in der Praxis häufig Fragen gestellt werden (Fonds als Tilgungsträger, Rückstellungsdeckungsfonds und fondsgebundene Lebensversicherungen). Darüber hinaus werden auf häufig gestellte Fragen zur Fondsbesteuerung (insbesondere zur FMV 2015) Antworten gegeben.

B. Steuerrechtliche Grundlagen

Die Besteuerung von Investmentfonds ist primär im InvFG und im ImmoInvFG geregelt. Neben den Bestimmungen in diesen beiden Gesetzen sind insbesondere auch Bestimmungen des EStG und des KStG zur Besteuerung von Kapitalvermögen, einzelne Bestimmungen in anderen Steuergesetzen sowie Verordnungen des BMF relevant. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere die vom BMF veröffentlichten InvFR 2008 und EStR 2000 zu beachten, die als Auslegungsbehelf der gesetzlichen Bestimmungen dienen und detaillierte Regelungen zur Besteuerung der Erträge aus Anteilen an Investmentfonds beinhalten. Hinsichtlich der InvFR 2008 ist darauf hinzuweisen, dass diese noch nicht an das neue seit 1.4.2012 gültige Fondsbesteuerungsregime angepasst wurden und daher großteils nicht mehr gültig sind. Eine entsprechende Neufassung der InvFR wurde vom BMF angekündigt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wesentlichen steuerrechtlichen Bestimmungen iZm der Besteuerung von Investmentfonds, auf die in diesem Buch Bezug genommen wird.

Investmentfondsgesetz				
\$ 186	Abs 1-2	Ermittlung der laufenden steuerpflichtigen Einkünfte, Zuflusszeitpunkt, Nachweis der Fondserträge, Besteuerung von Nichtmeldefonds		
	Abs 3	Ermittlung der Veräußerungsgewinne/-verluste		
	Abs 4	Fondsverschmelzungen		
	Abs 5	Sondervorschriften zu AIF-Einkünften		
	Abs 6	Ausschüttungsreihenfolge		
	Abs 7	Sondervorschrift zu Körperschaften, die als AIF qualifizieren		
§ 188		Definition des ausländischen Investmentfonds		
Immobilien-Investmentfondsgesetz				
\$ 14		Definition des Jahresgewinns, steuerliche Behandlung von in- und ausländischen Grundstücksgesellschaften		
\$ 40	Abs 1-2	Ermittlung der laufenden steuerpflichtigen Einkünfte, Zuflusszeitpunkt, Nachweis der Fondserträge, Besteuerung von Nichtmeldefonds		
	Abs 3	Ermittlung der Veräußerungsgewinne/-verluste		
	Abs 4	Besteuerung der Aufwertungsgewinne aus nicht öffentlich angebotenen Immobilienfonds		
	Abs 5	Erstmalige Anwendung der Fondsbesteuerung auf bereits bestehende Organismen		
§ 42		Definition des ausländischen Immobilienfonds		

Einkommensteuergesetz				
§ 27	Abs 1-4	Definition der Einkünfte aus Kapitalvermögen		
	Abs 6	Depotüberträge, Zuzug und Wegzug		
	Abs 8	Verlustausgleich		
§ 27a	Abs 1	Besonderer Steuersatz		
	Abs 2	Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem besonderen Steuersatz unterliegen		
	Abs 3	Ermittlung der Einkünfte		
	Abs 4	Ermittlung der Anschaffungskosten		
	Abs 5	Regelbesteuerungsoption		
§ 93	Abs 1-3	KESt-Abzugsverpflichtung, KESt-Abzugsverpflichtete		
	Abs 4	Ermittlung pauschaler Anschaffungskosten, wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten unbekannt sind		
	Abs 6	Verlustausgleich durch die depotführende Stelle		
\$ 94		Ausnahmen von der KESt-Abzugspflicht (KESt-Befreiungen)		
§ 95		Schuldner der KESt, Haftung, Definition der auszahlenden und depotführenden Stelle, Zeitpunkt des KESt-Einbehalts		
§ 97	Abs 1	Steuerabgeltung		
	Abs 2	Verlustausgleichsoption		
§ 98	Abs 1 Z 5	Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei beschränkter Steuerpflicht		
§ 124b	ab Z 179	Übergangsbestimmungen iZm der Vermögenszuwachsbesteuerung		
Körpei	schaftsteuer	gesetz		
§ 10		Befreiungen für Beteiligungserträge		
§ 13		Sondervorschriften für Privatstiftungen		
§ 21		Sondervorschriften für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften		
Verord	lnungen			
FMV 2015		Verordnung über die Meldung steuerrelevanter Daten für Investmentfonds		
Auslands-KESt VO 2012		Verordnung zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern durch die inländische auszahlende bzw depotführende Stelle		
WP-Anschaffungs- kosten-VO		Pauschale Ermittlung der Anschaffungskosten zum 1.4.2012		

II. Die Besteuerung von Kapitalvermögen im Überblick

Mit dem BBG 2011 (BGBl I 2010/111) hat der Gesetzgeber unter dem Schlagwort Vermögenszuwachsbesteuerung umfangreiche Änderungen in der Systematik der Besteuerung von Kapitalvermögen vorgenommen. Von den Änderungen betroffen war in erster Linie Kapitalvermögen, das dem außerbetrieblichen Bereich, dh dem Privatvermögen einer natürlichen Person und dem außerbetrieblichen Vermögen einer Körperschaft (insbesondere Privatstiftungen, Körperschaften öffentlichen Rechts und Vereine) zuzuordnen ist. Aber auch für natürliche Personen, die Kapitalvermögen im Betriebsvermögen halten, brachte die Vermögenszuwachsbesteuerung wesentliche Änderungen mit sich.

Vor Inkrafttreten der Vermögenszuwachsbesteuerung waren Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen im außerbetrieblichen Bereich nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig (zB wenn ein Spekulationsgeschäft gem § 30 EStG idF vor dem BGBl I 2010/111 vorlag). Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung einerseits der Früchte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden) und andererseits des Stammes (Gewinn bzw Verlust aus der Veräußerung von Kapitalvermögen), war eine Trennung der Erträge aus Kapitalvermögen in diese Komponenten erforderlich, die in der Praxis oftmals schwierige Abgrenzungsfragen nach sich zog. 1

Seit Inkrafttreten der Vermögenszuwachsbesteuerung im Jahr 2011/2012 werden nunmehr Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen sowie positive und negative Einkünfte aus Derivaten unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen subsumiert und in das KESt-System miteinbezogen. Solche Gewinne und Einkünfte werden daher nunmehr unabhängig von der Behaltedauer mit 27,5 % (seit 1.1.2016, davor 25 %) besteuert. Die neue Besteuerungssystematik gilt jedoch nur für den sogenannten Neubestand (dh für nach dem 31.12.2010 bzw nach dem 31.3.2012 erworbenes Kapitalvermögen). Für Altbestand sind Veräußerungsgewinne im außerbetrieblichen Bereich idR weiterhin steuerfrei.

A. Natürliche Person – Privatvermögen

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG)

Gem § 27 EStG zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (im Wesentlichen Zinsen und Dividenden),
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (dh Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen) und
- Einkünfte aus Derivaten.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen gem § 27a Abs 1 EStG idR dem besonderen Steuersatz iHv 27,5 % (seit dem 1.1.2016, davor 25 %) bzw − im Fall von Zinserträgen aus

¹ Vgl Schlager/Mayr in Kirchmayr/Mayr/Schlager (Hrsg), Besteuerung von Kapitalvermögen (2011) 8.

Geldeinlagen und nicht verbrieften Forderungen bei Kreditinstituten – dem besonderen Steuersatz iHv 25 %.²

a) Einkünfte aus der Überlassung von Kapital

Als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gelten gem § 27 Abs 2 EStG die typischen Früchte aus Kapitalvermögen, wie Dividenden aus in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bezüge aus Genussrechten, Zinsen aus Forderungswertpapieren, Geldeinlagen bei Kreditinstituten und Darlehen, Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds, Gewinnanteile aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter (echte stille Gesellschaft³), Einkünfte aus bestimmten Lebensversicherungen sowie Zuwendungen einer in- oder ausländischen Privatstiftung.

b) Realisierte Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten

Vor Inkrafttreten der Vermögenszuwachsbesteuerung zählten Gewinne bzw Verluste aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Solche Einkünfte waren lediglich als sonstige Einkünfte gem § 29 idF vor dem BGBl I 2010/111 steuerpflichtig, wenn entweder ein Spekulationsgeschäft gem § 30 EStG idF vor dem BGBl I 2010/111 vorlag (Spekulationseinkünfte unterlagen dem vollen progressiven Steuersatz gem § 33 EStG) oder wenn eine Beteiligung an einer Körperschaft veräußert wurde, an der der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent beteiligt gewesen war (wesentliche Beteiligung gem § 31 EStG idF vor dem BGBl I 2010/111; der Veräußerungsgewinn unterlag idR dem halben progressiven Steuersatz). Spekulationsgeschäfte gem § 30 EStG idF vor dem BGBl I 2010/111 iZm Kapitalvermögen waren

- Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betrug,
- innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte und
- Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte und Swaphandelsgeschäfte unabhängig von der Laufzeit.

Sowohl Spekulationseinkünfte als auch Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen waren zu veranlagen.

Seit Inkrafttreten der Vermögenszuwachsbesteuerung im Jahr 2012 zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 3 und 4 EStG auch realisierte Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Unter realisierten Wertsteigerungen sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, der Einlösung und der sonstigen Abschichtung eines Wirtschaftsguts, dessen Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 EStG sind, zu verstehen. Die

² Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, die gem § 27a Abs 2 EStG nicht dem besonderen Steuersatz, sondern dem progressiven Steuersatz gem § 33 EStG unterliegen, siehe Kapitel II.A.2.

³ Bei einer echten (oder auch typischen) stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter lediglich am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Ist der Gesellschafter auch an den stillen Reserven und am Firmenwert einer (gewerblich tätigen) Gesellschaft beteiligt, so liegt eine unechte (oder auch atypische) stille Gesellschaft vor, die eine Mitunternehmerschaft gem § 23 Z 2 EStG begründet. Während der echte stille Gesellschafter Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 EStG bezieht, bezieht der unechte stille Gesellschafter idR Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zur Abgrenzung der echten stillen Gesellschaft von der unechten stillen Gesellschaft vgl Rz 5815 ff EStR 2000.

Erfassung dieser Erträge als steuerpflichtige Einkünfte erfolgt unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Behaltedauer. Einer Veräußerung gleichgestellt werden unter anderem Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich führen (Wegzug gem § 27 Abs 6 Z 1 EStG)⁴, Depotentnahmen und Depotübertragungen (§ 27 Abs 6 Z 2 EStG)⁵ sowie der Untergang von Anteilen aufgrund einer Auflösung (Liquidation) oder Beendigung einer Körperschaft (§ 27 Abs 6 Z 3 EStG). Zu den Einkünften aus Derivaten gehören gem § 27 Abs 4 EStG der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten.⁶

Übergangsbestimmungen

Nicht sämtliche realisierte Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten sind als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 3 und 4 EStG zu erfassen. Eine Steuerpflicht nach § 27 EStG iVm § 124b Z 185 lit a EStG ergibt sich lediglich für

- realisierte Wertsteigerungen aus nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworbenen Anteilen an Körperschaften, Investmentfonds und Immobilienfonds ab Veräußerung nach dem 31.3.2012 und
- realisierte Wertsteigerungen aus nach dem 31.3.2012 entgeltlich erworbenen Forderungswertpapieren und Einkünfte aus nach dem 31.3.2012 entgeltlich erworbenen Derivaten.

Kapitalvermögen, das nach dem 31.12.2010 bzw nach dem 31.3.2012 entgeltlich erworben wurde und dessen Veräußerungsgewinne bzw – bei Derivaten – dessen Einkünfte gem § 27 EStG folglich steuerpflichtig sind, wird als **Neubestand** bezeichnet. Als **Altbestand** wird im Gegensatz dazu Kapitalvermögen bezeichnet, das vor dem 1.1.2011 bzw vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworben wurde. Für den Altbestand gelten grundsätzlich weiterhin die steuerlichen Bestimmungen idF vor dem BGBl I 2010/111. Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen des Altbestands sind daher idR nunmehr steuerfrei,⁷ steuerpflichtig können jedoch weiterhin sein:

- Einkünfte aus vor dem 1.4.2012 abgeschlossenen Termingeschäften einschließlich Differenzgeschäften und Swaphandelsgeschäften gem § 30 Abs 1 Z 2 EStG idF vor dem BGBl I 2010/111 (die Besteuerung erfolgt zum progressiven Steuersatz) und
- Gewinne aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen gem § 31 EStG idF vor dem BGBl I 2010/111 (die Besteuerung erfolgt nunmehr zum besonderen Steuersatz iHv 27,5 % im Rahmen der Veranlagung).

⁴ Zu den Besonderheiten beim Wegzug siehe Kapitel II.A.8.

⁵ Zu den Besonderheiten bei Depotübertragungen siehe Kapitel II.A.7.

Als sonstige derivative Finanzinstrumente werden im Gesetz als Beispiel Indexzertifikate genannt. Bei Indexzertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem zugrundeliegenden Basiswert (dem sogenannten Underlying) abhängig ist (vgl Kirchmayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), Kommentar zum EStG (2016) § 27 Rz 178). Die Einordnung von Indexzertifikaten als Derivat hat zur Folge, dass eine auf die Zertifikate einbehaltene KESt keine Abgeltungswirkung gem § 97 Abs 1 letzter Satz EStG nach sich zieht, sofern die Zertifikate dem betrieblichen Bereich einer natürlichen Personen zuzurechnen sind (vgl Pfister in Lechner/Mayr/Tumpel (Hrsg), Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2012), 147). Zur Abgeltungswirkung der KESt im betrieblichen Bereich siehe Kapitel II.B.

⁷ Ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft gem § 30 Abs 1 Z 1 lit b EStG kann nicht mehr vorliegen, da die Veräußerung von Altbestand mittlerweile jedenfalls außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt.

Neben den Bestimmungen hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Alt- und Neubestand sind weiters folgende besonderen Übergangsbestimmungen gem § 124b Z 184 EStG zu beachten:

- Wurden Anteile an Körperschaften, Investmentfonds und Immobilienfonds zwischen dem 31.12.2010 und dem 1.4.2012 erworben und wieder veräußert, so waren Veräußerungsgewinne jedenfalls (dh auch dann, wenn die Veräußerung nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist erfolgte) als Spekulationseinkünfte gem § 30 EStG idF vor dem BGBl I 2010/111 zu erfassen und mit dem progressiven Steuersatz im Rahmen der Veranlagung zu versteuern.
- Gewinne aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Einkünfte aus Derivaten, die zwischen dem 30.9.2011 und dem 1.4.2012 angeschafft wurden, sind unabhängig von der Behaltedauer steuerpflichtig. Bei Erwerb und Veräußerung zwischen dem 30.9.2011 und dem 1.4.2012 waren Veräußerungsgewinne zum progressiven Steuersatz zu versteuern, bei Verkauf ab dem 1.4.2012 unterliegen Veräußerungsgewinne dem besonderen Steuersatz iHv nunmehr 27,5 % (seit dem 1.1.2016, davor 25 %). Die Versteuerung hat im Rahmen der Veranlagung zu erfolgen.

Beteiligungen und Investmentfonds

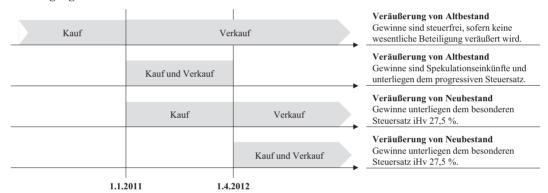


Abb 1: Übergangsbestimmungen für Beteiligungen und Investmentfonds

Forderungswertpapiere und verbriefte Derivate

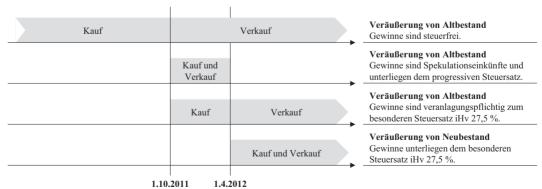


Abb 2: Übergangsbestimmungen für Forderungswertpapiere und verbriefte Derivate

2. Steuersatz gem § 27a EStG

Wie eingangs erwähnt unterlagen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einkünfte aus der Überlassung von Kapitalvermögen sowie Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen des Neubestands und Einkünfte aus Derivaten des Neubestands), die bis zum 31.12.2015 dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind, dem besonderen Steuersatz iHv 25 %. Seit 1.1.2016 beträgt der besondere Steuersatz gem § 27a Abs 1 EStG 27,5 %. Lediglich Zinserträge aus Geldeinlagen und nicht verbrieften Forderungen bei Kreditinstituten werden weiterhin mit dem besonderen Steuersatz iHv 25 % besteuert.

Der besondere Steuersatz iHv 27,5 % bzw 25 % gilt jedoch nicht für die in 27a Abs 2 EStG aufgezählten Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die in diesem Absatz genannten Einkünfte, die dem progressiven Steuersatz unterliegen, sind unter anderem:

- Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt,
- Einkünfte aus Forderungswertpapieren und Immobilienfonds, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Private Placement),
- Einkünfte aus einer echten stillen Gesellschaft und
- Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten.8

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen und behält der Quellenstaat auf die Einkünfte eine Quellensteuer ein, so kann der Steuerpflichtige nach Maßgabe des jeweiligen DBA zwischen Österreich und dem Quellenstaat die ausländische Quellensteuer auf die österreichische Steuer anrechnen.

Beispiel zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Ein österreichischer Anleger bezieht aus einer deutschen Aktie Dividenden iHv $100 \in$. Die deutsche ausschüttende Gesellschaft behält auf die Dividende eine Quellensteuer (deutsche Abgeltungssteuer) iHv $26,38 \in$ ein. Nach dem DBA Österreich – Deutschland darf einerseits Deutschland die Dividende mit 15 % besteuern und andererseits hat Österreich die fünfzehnprozentige Steuer auf die österreichische Steuer anzurechnen. Die österreichische Steuer beträgt folglich $12,5 \in$ (= $100 \in \times 27,5 \% - 15 \in$ deutsche Abgeltungssteuer). $11,38 \in$ (= tatsächlich einbehaltene deutsche Steuer iHv $26,38 \in$ abzüglich der Steuer iHv $15 \in$, die gem dem DBA Deutschland einbehalten darf) kann sich der Anleger in Deutschland rückerstatten lassen. Hierfür muss der Anleger einen Rückerstattungsantrag in Deutschland stellen.

3. Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Prinzip der Bruttobesteuerung

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen, stellt unter Anwendung des Abzugsverbots des § 20 Abs 2 EStG der Bruttoertrag die Bemessungsgrundlage dar. Dies bedeutet, dass Werbungskosten (zB Bankgebühren, Spesen, Depotverwaltungs-

⁸ Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten unterliegen jedoch dann nicht dem progressiven Steuersatz, wenn die depotführende Stelle freiwillig KESt einbehält. Siehe Kapitel II.A.5.b).